

1. *beschließt*, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *beschließt außerdem*, dass künftig jedes Ersuchen einer Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung nach Behandlung der Frage durch den Sechsten Ausschuss der Generalversammlung in einer Plenarsitzung behandelt werden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten des Präsidialausschusses und der Generalversammlung auf die von der Generalversammlung festgelegten Kriterien und Verfahren zu lenken, wenn eine Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung ersucht;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 54/233

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.74 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, China, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Gabun, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

54/233. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 54/219 vom 22. Dezember 1999, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/1²⁶⁰ zu dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" sowie auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären

Nothilfe der Vereinten Nationen²⁶¹, insbesondere im Kontext des Übergangs von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

1. *mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in anfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

2. *betont*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

3. *fordert* die Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, einschließlich Bauvorschriften, sowie Katastrophenvorbereitung und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont*, dass auf allen Ebenen, unter anderem auch auf der innerstaatlichen, die Anstrengungen zur Verbesserung der Aufklärung über Naturkatastrophen, der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenvorbereitung und der Frühwarnsysteme sowie die internationale Zusammenarbeit bei Notfallmaßnahmen, von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung, verstärkt und dabei die schädlichen Gesamtauswirkungen von Naturkatastrophen, die sich daraus ergebenden humanitären Bedürfnisse beziehungsweise die Ersuchen der betroffenen Länder berücksichtigt werden müssen;

5. *legt* dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den anderen Mitgliedern des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Bereitschaftsstand für

²⁶⁰ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²⁶¹ A/54/154-E/1999/94 und Add.1.

Anwortmaßnahmen auf internationaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene zu erhöhen und die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Naturkatastrophen zu stärken, indem sie unter anderem auf wirksame Weise in alle Regionen der Erde Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen entsenden und diese so aufstocken, dass sie mehr Vertreter aus den Ländern Afrikas, Asiens, des Pazifiks sowie Lateinamerikas und der Karibik aufweisen, und dabei zu berücksichtigen, dass diese Vertreter durch die teilnehmenden Länder finanziert werden;

6. *legt außerdem* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Stärkung der operativen Aktivitäten und des Kapazitätsaufbaus bei der Milderung und der Verhütung von Naturkatastrophen sowie bei der Vorbereitung darauf zu unternehmen und dabei die sich herausbildende umfassende Strategie zu möglichst weitreichender internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen zu berücksichtigen;

7. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die zuständigen Organisationen, die auf Antrag der Gastregierungen und unter Leitung des residierenden Koordinators der Vereinten Nationen entsandten Katastrophenbewältigungsteams der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der sich herausbildenden umfassenden Strategie zu möglichst weitreichender internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen stärker zu unterstützen;

8. *weist darauf hin*, dass Naturkatastrophen in dem Bericht der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums²⁶² behandelt werden, befürwortet den weiteren Einsatz von Weltraumtechnologien zur Verhütung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Einrichtung des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, und legt den Staaten *nahe*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen;

10. *begrüßt* die innovativen Anstrengungen zur Verknüpfung der unterschiedlichen Phasen der internationalen Hilfe von der Nothilfe zum Wiederaufbau, beispielsweise die vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation gemeinsam getragene Katastrophenschutz- und Schadensbeseitigungs-Mission, die in allen von dem Hurrikan "Mitch" betroffenen Ländern durchgeführt wurde, und betont, dass eine

angemessene Bewertung und Weiterverfolgung dieser Ansätze sichergestellt werden muss, mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln und auf andere Katastrophensituationen anzuwenden;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, insbesondere über ihre Katastrophenschutzorganisationen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin auf geeignete Weise mit dem Generalsekretär und dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit der internationalen Antwortmaßnahmen bei Naturkatastrophen unter anderem auf der Grundlage des humanitären Bedarfs von der Nothilfe bis zur Entwicklung zu maximieren;

12. *verweist* in diesem Zusammenhang auf ihr Ersuchen an den Generalsekretär, er möge die notwendigen Angaben einholen, um die Verzeichnisse der Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen mit aktualisierten Aufstellungen über die für die Hilfe bei Naturkatastrophen verfügbaren Ressourcen sowie Informationen, darunter auch Handbücher, zur Lenkung der internationalen Zusammenarbeit bei Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen auf allen Ebenen weiter zu optimieren und zu verbreiten;

13. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

14. *stellt fest*, dass die Übergangsphase nach Naturkatastrophen oftmals übermäßig lang und lückenhaft ist und dass die Regierungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, ihre Planungen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs vom Standpunkt einer nachhaltigen Entwicklung aus angehen sollten, wann immer dies möglich ist;

15. *betont*, dass bei Naturkatastrophen auch künftig ausreichende Mittel bereitgestellt und schnell freigegeben werden müssen, um zu einer möglichst raschen, umfassenden Normalisierung beizutragen;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass die Beiträge für die humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen so bereitgestellt werden sollten, dass dies nicht zu Lasten der Ressourcen geht, die für die internationale Entwicklungszusammenarbeit oder für komplexe humanitäre Notsituationen zur Verfügung gestellt werden;

17. *wiederholt ihr* in Resolution 54/95 vom 8. Dezember 1999 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 2000 konkrete Vorschläge zu unterbreiten, um die Funktionsweise und den Einsatz des zentralen revolvierenden Nothilfefonds zu verbessern, und bit-

²⁶² A/CONF.184/6.

tet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, eine aktive- re Nutzung des Fonds für die rechtzeitige und bedarfsgerechte Reaktion auf Naturkatastrophen zu erwägen;

18. *bittet* den Generalsekretär, weiter innovative Wege zur rechtzeitigen und angemessenen Reaktion auf Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen aus dem Privatsektor;

19. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2000 im Rahmen der Folgemaßnahmen zu seinen einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1²⁶⁰ zu prüfen, wie die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung im Hinblick auf die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen weiter gesteigert werden kann;

20. *bittet* den Generalsekretär, weiter innovative Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Antwortmaßnahmen bei Naturkatastrophen und anderen Notsituationen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Antwortmaßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Vorteile und Spezialisierungen, sowie bestehender Vereinbarungen, und bittet ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der internationalen Strategie zur Katastrophenvorbereitung beizutragen, der der Versammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 54/234

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.75 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Belgien, Benin, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Senegal, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tunesien, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/234. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie

ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens in Afrika,

eingedenk der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁶³ über die Koordinierung der grundsätzlichen Vorgehensweisen und der Tätigkeit der Sonderorganisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen" sowie eingedenk des Ratsbeschlusses 1999/270,

Kenntnis nehmend von den Beratungen des Sicherheitsrats auf seiner am 29. und 30. September 1999 abgehaltenen Sitzung zur Situation in Afrika²⁶⁴ über den Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁵ sowie von der Tätigkeit des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Entwicklung Afrikas: Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung, insbesondere über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten Afrikas durch das System der Vereinten Nationen²⁶⁶,

1. *begrüßt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁶³ über die Koordinierung der grundsätzlichen Vorgehensweisen und der Tätigkeit der Sonderorganisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen" sowie den Ratsbeschluss 1999/270;

²⁶³ A/54/3, Kap. V, Ziffer 6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²⁶⁴ Siehe S/PV.4049, S/PV.4049 (Erste Wiederaufnahme), S/PV.4049 (Zweite Wiederaufnahme) und S/PV.4049 (Dritte Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, 4049. Sitzung*.

²⁶⁵ S/1999/1008; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

²⁶⁶ A/54/133-E/1999/79.